## Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – ein Überblick

## Dr. Mathias Wunsch

In den vergangenen Jahren hat in der Zahnheilkunde wohl kaum ein Thema so viel Zuwendung erfahren wie das der zahnärztlichen Hygiene. Ein jeder von Ihnen wird zwischenzeitlich eine mehr oder weniger große Anzahl entsprechender Artikel in der Fachpresse gelesen haben, daneben auch auf Fortbildungsveranstaltungen und in Seminaren gewesen sein und sich insofern nicht ganz unberechtigt fragen: "Was soll das Ganze? Wie oft sollen wir uns denn mit dieser Thematik noch auseinandersetzen?"

s drängt sich somit die Frage auf, ob jetzt und hier ein weite-✓ rer Überblick über die Infektionsprävention in der Zahnheilkunde, und somit über die zahnärztliche Hygiene unbedingt sein musste. Die eindeutige Antwort auf diese Frage kann nur mit einem ganz klaren "Ja" gegeben werden – weil dieser Ihnen gerade vorliegende Artikel einen Überblick der besonderen oder zumindest anderen Art bietet. Sollten Sie hier lediglich weitere Aussagen zum Hygieneplan suchen, oder sollten Sie die x-te Variante der Beschreibung der Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Institutes nachlesen wollen, so können Sie guten Gewissens die nächsten vier Textseiten überspringen. Sollten Sie aber daran interessiert sein, etwas über Hintergründe und Zusammenhänge in Erfahrung zu bringen, dann sollten Sie hier weiterlesen. Wenn Sie wissen wollen, welche Umstände die Hauptkritik- und Konfliktpunkte bei den sogenannten Praxisbegehungen darstellen, dann sollten Sie erst recht weiterlesen.

## **RKI-Empfehlung und Hygieneplan**

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lektüre und selbstverständlich auch die Berücksichtigung der vom Robert Koch-Institut im Jahre 2006 veröffentlichten Empfehlung: "Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene" dringend anzuraten ist. Hierzu schreibt das RKI selbst in seiner Empfehlung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen: "Sie (Anm. des Autors: die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes) haben keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Empfehlungen grundsätzlich medizinischer Standard sind und den Stand von Wissenschaft und Technik wiedergeben. Damit ist ein Abweichen davon nur mit guter

an dieser Stelle der von Bundeszahnärztekammer in Zusammenarbeit mit dem DAHZ (Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin) herausgegebene Hygieneplan erwähnt. Er ist zwar nicht verbindlich im streng juristischen Sinne, kann aber gut als Grundgerüst für den sowieso in jeder Praxis individuell zu erstellenden Hygieneplan zu Rate gezogen werden. Die oben genannte RKI-Empfehlung ist auf den Internetseiten des RKI zu finden. In ihren zwölf Unterpunkten nimmt sie im Prinzip zu allen Bereichen der zahnärztlichen Hygiene Stellung, wobei sie jedoch der Instrumentenaufbereitung einen besonders gro-Ben Raum widmet. Bereits 2001 hatte das RKI zusammen mit dem BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) die Empfehlung: "Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten" publiziert. Diese Empfehlungen waren ganz eindeutig primär für den Krankenhausbereich konzipiert. Das geht klar aus den verschiedensten Formulierungen im Text dieser Empfehlung hervor. Anlässlich einer damaligen Anhörung im Gesundheitsausschuss (106. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 25.9.2001) wurde vonseiten des Robert Koch-Institutes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese gemeinsame Aufberei-

Begründung angeraten." Zweitens sei



Situation im OP: Team grün gekleidet. Gibt es noch andere Unterschiede zu Team weiß?